

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00331 vom 27. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00331

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00331 du 27 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00331 del 27 maggio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des

Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) . Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetz es

über die Invalidenversicherung, IVG) . Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Vom 23. Mai bis 31. August 1994 war die Versicherte als Zimmermädchen in einem Hotel angestellt (Urk. 11/20). Am 22. Februar 1995 wurde sie als Fuss gängerin von einem Auto angefahren, wobei sie sich eine Contusio cerebri pari e tal rechts, eine Commotio labyrinthis , eine Schädelkalottenfraktur temporal rechts sowie multiple Kontusionen zuzog (Bericht des Kantonsspitals F.____ vom 10. März 1995 (Urk. 11/25/55-56). Vom 6. März bis 6. Mai 1995 war die Ver sicherte in einer Bäckerei und Konditorei als Hilfsarbeiterin tätig (Urk. 11/22). Von Juli bis Dezember 1995 bezog sie Arbeitslosenentschädigung (Urk. 11/30; vgl. Urk. 11/50). Am 4. April 1996 (Eingangsdatum) meldete sie sich unter Hinweis auf einen Bericht von Dr. med.

G.____ , FMH Neurologie, vom 3.

Januar 1996 (Urk. 11/6/42-43) bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 11/7). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nahm medizinische und erwerbliche Abklärungen vor und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 19. August 1997 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 84 %, mit Wirkung ab dem 1. Februar 1996 eine ganze Rente der Eidg . In validenversicherung zu (vgl. Urk. 11/50/1, Urk. 11/57 und Urk. 11/273 /1-2). Mit Mitteilungen vom 20. August 2001 und 26. Februar 2007 wurde der Anspruch auf eine ganze Rente jeweils bestätigt (Urk. 11/112 und Urk. 11/158).

E. 1.2.1

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen).

Diese Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Rechtsprechungsgemäss liegt regelmässig kein versicherter Gesundheitsschaden vor, soweit die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation beruht. Dies trifft namentlich zu, wenn: eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen oder Einschränkungen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese besteht; intensive Schmerzen angegeben werden, deren Charakterisierung jedoch vage bleibt; keine medizinische Behandlung und Therapie in Anspruch genommen wird; demonstrativ vorgetragene Klagen auf den Sachverständigen unglaubwürdig wirken oder wenn schwere Einschränkungen im Alltag behauptet werden, das psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist. Nicht per se auf Aggravation weist blosses verdeutlichendes Verhalten hin (BGE 141 V 281 E. 2.2.1, BGE 131 V 49 E. 1.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_899/2014 vom 29. Juni 2015 E. 4.1 mit Hinweisen).

Eine auf Aggravation oder vergleichbaren Konstellationen beruhende Leistungseinschränkung vermag einen versicherten Gesundheitsschaden nicht leichthin auszuschliessen, sondern nur, wenn im Einzelfall Klarheit darüber besteht, dass nach plausibler ärztlicher Beurteilung die Anhaltspunkte für eine klar als solche ausgewiesene Aggravation eindeutig überwiegen und die Grenzen eines bloss verdeutlichenden Verhaltens zweifellos überschritten sind, ohne dass das aggregative Verhalten auf eine verselbständigte, krankheitswertige psychische Störung zurückzuführen wäre (vgl. BGE 143 V 418 E. 8.2 mit Hinweis; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 6.1 und 9C_899/2014 vom 29. Juni 2015 E. 4.2).

Steht fest, dass eine anspruchsausschliessende Aggravation oder ähnliche Konstellation im Sinne der Rechtsprechung gegeben ist, erübrigt sich die Durchführung eines strukturierten Beweisverfahrens nach BGE 141 V 281 (vgl. BGE 141 V 281 E. 2.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_899/2014 vom 29. Juni 2015 E. 4.4). 1.

E. 1.3

Mit Beschluss des Bezirksrates H.____ vom 19. Februar 2008 wurde der Versicherten die elterliche Sorge über die Kinder Z.____, A.____ und D.____ entzogen. Die eingesetzte Vormundin liess wegen des deutlich älter erscheinenden Aussehens von Z.____ und A.____ ein Altersgutachten für diese beiden Kinder erstellen, was zur Korrektur der Geburtsjahre auf 1989 für Z.____ und 1990 für A.____ und zum Stopp der auf der Invalidenrente von C.____ beruhenden Kinderrente führte (vgl. Urk. 11/185 und Urk. 11/296/4). In der Folge verliess die Versicherte zusammen mit ihrer Tochter E.____ die Schweiz (Abmeldung in H.____ per 31. März 2008 nach unbekannt ins Ausland, Urk. 11/167). In der Zeit vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 sowie vom 1. Juni 2009 bis 31.

Januar 2011 hielt sich die Versicherte in Kenia auf, weshalb ihr für diese Zeiten keine Rente ausbezahlt wurde (Urk. 11/231/2 und Urk. 11/296/5). Im Februar 2011 kehrte sie in die Schweiz zurück (vgl. Urk. 11/179, Mitteilung vom 15. Februar 2011 betreffend Zuzug in die Gemeinde I.____ am 11. Februar 2011), woraufhin die IV-Stelle (ohne vorgängige medizinische Abklärungen) am 28. März 2011 die Wiederausrichtung der ganzen Rente ab dem 1. Februar 2011 verfügte (vgl. Urk. 11/187 und Urk. 11/197). Zuvor hatte die IV-Stelle am 1. März 2011 mit Zustellung des Fragebogens für die Revision von Invalidenrenten ein Revisionsverfahren eingeleitet (Urk.

11/180; vgl. Urk. 11/182-184 und Urk. 11/195). Nach weiteren Abklärungen bestätigte die IV-Stelle mit Mitteilung vom 26. Oktober 2011

den Anspruch der Versicherten auf die bisherige ganze Invalidenrente (Urk. 11/224).

E. 1.4

1.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 13. Februar 2017 erhob die Versicherte am 20. März 2017 Beschwerde und beantragte deren Aufhebung. Eventualiter beantragte sie, die Sache sei in Aufhebung der Verfügung vom 13. Februar 2017 zu weiteren Abklärungen des medizinischen Sachverhaltes und zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte sie um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt MLaw Roman Nogler (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 18. April 2017 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10, unter Beilage ihrer Akten [Urk. 11/1-377]). Mit Zwischenentscheid vom 4. Mai 2017 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Zugleich wurde der Beschwerdeführerin das Doppel der Beschwerdeantwort zugestellt (Urk. 12).

E. 3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 4

.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprenkung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung

hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3). Dementsprechend liegt die objektive Beweislast für das Vorliegen eines Revisionsgrundes bei der IV-Stelle und für das weitere Bestehen eines invalidisierenden Gesundheitsschadens bei der versicherten Person (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]; BGE 138 V 218 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 9C_561/2018 vom 8. Februar 2019 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.